

**Richtlinienannex für**  
**Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten**  
**(außer für Bürgschaften)**

**1. Allgemeines**

Soweit Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nicht nach den Voraussetzungen der de minimis-Regeln vergeben werden, sind solche Beihilfen nach Art. 87 Abs. 3 c) EG-Vertrag genehmigungsfähig, wenn die Voraussetzungen der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen vorliegen. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an KMU können (anders als an GU, für die eine Programmgenehmigung nicht möglich ist) vorbehaltlich besonderer Einzelfallnotifizierungspflichten oder von vornherein ausgeschlossener Sektoren der Industrie auf der Grundlage genehmigter Beihilferegulungen vergeben werden. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen, die nicht die gemeinschaftliche KMU-Definition erfüllen, sind in jedem Fall einzeln zu notifizieren. Falls eine Umstrukturierungsbeihilfe im Einzelfall von der Kommission genehmigt ist, bedarf die nachträgliche Änderung des Umstrukturierungsplans (unter den Gesichtspunkten Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität, Heraufsetzen des ursprünglichen Beihilfebetrages, Herabsetzen der Gegenleistung und Verzögerung bei der Umsetzung des Zeitplanes für die Gegenleistung) der Notifizierung im Einzelfall.

**1.1. Definition des kleinen und mittleren Unternehmens in Schwierigkeiten**

Ein KMU liegt vor, wenn die Kriterien der von der Kommission abgegebenen Empfehlung vom 3. April 1996 entsprechen.

Ein Unternehmen ist als in Schwierigkeiten befindlich anzusehen, wenn

- ein Insolvenzgrund im Sinne der Insolvenzordnung vorliegt, oder
- mehr als die Hälfte des buchmäßigen Eigenkapitals bei Personengesellschaften bzw. bei Kapitalgesellschaften mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals im Sinne der § 92 Aktiengesetz und § 49 GmbH-Gesetz und mehr als 25 % des buchmäßigen Eigenkapitals bzw. des Grund-/Stammkapitals innerhalb der letzten zwölf Monate verlustbedingt aufgezehrt worden ist.

Neugegründete Unternehmen kommen nicht für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Betracht. Ein Unternehmen gilt im Allgemeinen bis zu 24

Monaten nach seiner Gründung als neu gegründet im Sinne der Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten, es sei denn, es ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens<sup>1</sup>. Soweit in Ausnahmefällen die Gründungsphase in diesem Zeitraum nicht beendet ist, ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen. Die Gründungsphase gilt spätestens nach drei Jahren als abgeschlossen.

## **1.2. Konzernangehörige kleine und mittlere Unternehmen in Schwierigkeiten**

Für KMU, die einem größeren Konzern angehören, kommen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nur dann in Frage, wenn es sich um spezifische Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens handelt, diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb des Konzerns zurückzuführen sind und ausserdem zu gravierend sind, um von dem Konzern selbst bewältigt zu werden.

## **1.3. Einzelfallnotifizierungspflichten**

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an KMU in Schwierigkeiten, die aufgrund einer bestehenden Beihilferegelung vergeben werden sollen, sind dann gesondert anmeldungspflichtig („Durchstoß“ der genehmigten Beihilferegelung), wenn

- der kumulierte Betrag der Beihilfen bei gemeinsamer Betrachtung von Rettungs- und Umstrukturierungsphase 10 Mio. EUR (kumulierter Interventionsbetrag) übersteigt;\_
- es sich um eine wiederholte Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen an ein KMU in Schwierigkeiten handelt, es sei denn, dass eine frühere Umstrukturierungsphase vor mindestens 10 Jahren abgeschlossen wurde. (Nicht berücksichtigt werden Beihilfen, die vor dem 1. Januar 1996 Unternehmen der früheren Deutschen Demokratischen Republik gewährt wurden und die die Kommission als vereinbar mit dem Gemeinsamen

---

<sup>1</sup> Erläuterung:

Ein neugegründetes Unternehmen, das Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist, kann nach den Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten gefördert werden, es sei denn

- es ist im Wege von Auffanglösungskonstruktionen auf der Grundlage einer Unternehmensgründung aus der Liquidation eines Vorgängerunternehmens hervorgegangen oder
- die Insolvenz war im Zeitpunkt der Gründung bereits absehbar.

Markt erachtet hat. In den Fällen unter Ziff. 2.2.4. handelt sich nicht um wiederholte Umstrukturierungsbeihilfen);\_

- eine Rettungsbeihilfe für die Weiterführung eines KMU in Schwierigkeiten zur Deckung eines Finanzbedarfs für einen längeren Zeitraums als sechs Monate gewährt werden soll;\_
- eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe zugunsten eines KMU gewährt werden soll, das nicht die Voraussetzungen der Ziff. 1.1. erfüllt.\_

#### **1.4. Sektoraler Anwendungsbereich**

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen werden grundsätzlich in allen Sektoren nach den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten beurteilt. Jedoch gehen die beihilferechtlichen Vorschriften, die im Schiffbau, im Kunstfaserssektor, in der Kfz-Industrie, im Luftverkehr gelten, vor. Im Stahlsektor und in der Kohleindustrie kommen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nicht in Betracht.

## **2. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen aus bestehenden genehmigten Beihilferegelungen für KMU in Schwierigkeiten**

Bei den Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die keiner der vorgenannten Einzelfallnotifizierungspflichten unterliegen (vgl. 1.3.), dürfen Beihilfen aus genehmigten Programmen nur unter den folgenden Voraussetzungen vergeben werden. Die Beihilferegelung sieht einen Höchstbetrag der Beihilfe, die ein und demselben Unternehmen für eine Rettungs- und/oder Umstrukturierungsmaßnahme, einschließlich im Falle einer Änderung des Plans, gewährt wird, vor (siehe Programmregelung).

Bei Umstrukturierungsbeihilfen ist die Dauer der Umstrukturierungsperiode in der Beihilfeentscheidung anzugeben.

## **2.1. Rettungsbeihilfen**

- Marktzinssatz des Darlehens (Referenzzinssatz);\_
- das Darlehen darf nach Auszahlung des letzten Teilbetrages der Darlehenssumme an das Unternehmen eine Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten haben;\_
- Höhe der Rettungsbeihilfe muss auf einen Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während eines Zeitraums von längstens sechs Monaten erforderlich ist;\_
- Rechtfertigung aus akuten sozialen Gründen;\_
- keine gravierenden Ausstrahlungseffekte in andere Mitgliedstaaten;\_
- Billigung eines Umstrukturierungs- oder Liquidationsplans vor Ablauf der Rettungsphase durch den Beihilfegeber; anderenfalls muss die Rückzahlung des Darlehens und der der Risikoprämie entsprechenden Beihilfe verlangt worden sein.\_

## **2.2. Umstrukturierungsbeihilfen**

### **2.2.1. Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität**

- Umstrukturierungsbeihilfe muss an Vorlage und vollständige Durchführung eines tragfähigen Umstrukturierungsplans geknüpft sein.
- Im Umstrukturierungsplan soll die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen erlaubt werden.

Die Beihilfeentscheidung wird auf der Grundlage des vorgelegten Umstrukturierungsplanes die Dauer der Umstrukturierungsphase bestimmen. Die Laufzeit der Beihilfe ist davon unbeschadet.

### **2.2.2. Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen**

Während der Dauer des Umstrukturierungsplanes darf keine Kapazitätsaufstockung vorgenommen werden. Wird ausnahmsweise eine Kapazitätsaufstockung vorgesehen, weil dies zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität notwendig ist und den Wettbewerb nicht verfälscht, muss die

Umstrukturierungsbeihilfe einzeln bei der Kommission angemeldet werden. Sofern sektorspezifische Regeln dies vorschreiben, muss das Unternehmen als Gegenleistung für die Umstrukturierungsbeihilfe seine Marktpräsenz verringern (beachte: Landwirtschaftssektor, Pkt. 5 der Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten).

### **2.2.3. Beschränkung der Beihilfe auf das notwendige Maß**

- Beihilfe muss sich auf das für die Umstrukturierung unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken.
- Beihilfeempfänger müssen einen bedeutenden Beitrag zu den Umstrukturierungskosten erbringen; dies kann beispielsweise durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen erfolgen.

### **2.2.4 Änderungen des Umstrukturierungsplanes**

Ist eine Beihilfe zur Finanzierung der Umstrukturierungskosten eines KMU in Schwierigkeiten gewährt worden, so sind Änderungen des Umstrukturierungsplanes und des Beihilfebetrages zulässig. Eine Änderung des Umstrukturierungsplanes während der Laufzeit der Umstrukturierungsphase ist unter der Voraussetzung zulässig, dass auch der geänderte Umstrukturierungsplan (, der den Voraussetzungen oben unter 2.2.1. bis 2.2.3 genügt,) die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erkennen lässt. Eine Änderung des Beihilfebetrages während der Umstrukturierungsphase stellt keine wiederholte Umstrukturierungsbeihilfe dar. In den Fällen in denen sektorspezifische Regeln eine Gegenleistung vorschreiben, muss, wenn die angebotene Gegenleistung geringer ist als die ursprünglich vorgesehene, der Beihilfebetrag entsprechend verringert werden.

### **2.2.5. Durchführung des Umstrukturierungsplans**

Die Überwachung des Umstrukturierungsplans ist durch den Programmverantwortlichen sicherzustellen.

### **2.2.6. Jahresberichte**

In der jährlichen Berichterstattung sind zusätzlich zu den in den standardisierten Jahresberichten erforderlichen Informationen alle geförderten Unternehmen aufzulisten unter Angabe von Firma, sektoralem Code - nach der zweistelligen NACE-Systematik der Wirtschaftszweige -, Zahl der Beschäftigten, Jahresumsatz, Bilanzsumme, Umfang der im Berichtsjahr gewährten Beihilfe, ggf. Bestätigung während der in der Vergangenheit gewährten Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen; ferner sind Angaben über die Unternehmen, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, zu übermitteln.